

§ 5 Die Haftungsfunktion des § 613 a BGB im Konkurs als Sanierungshinder- nis – Eigene Betrachtung der teleologischen Reduktion –	91
I. Der Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung als untaug- liches Abgrenzungskriterium	92
1. Inhalt des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung	92
a) Geschichtliche Erscheinungsformen des Gleichbehandlungs- grundsatzes	94
b) Der Gleichbehandlungsgrundsatz im gegenwärtigen Insolvenz- recht	97
aa) Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gläubi- gergleichbehandlung	97
bb) Die konkursrechtliche Verteilungsordnung	100
(1) Dinglich gesicherte Gläubiger	100
(2) Massegläubiger	102
(3) Die Rangordnung der Konkursforderungen	103
2. Die besondere Privilegierung der Arbeitnehmerforderungen	104
a) Ansprüche aus Sozialplänen und auf den Nachteilsausgleich ..	105
aa) Die Entscheidung des Großen Senats des BAG v. 13.12. 1978	106
bb) Die Regelungen des Sozialplangesetzes	109
b) Der Abfindungsanspruch i.S.v. §§ 9, 10 KSchG	110
c) Lohnansprüche	112
d) Ruhegeldansprüche	115
II. Die Sanierungshilfe als wahrer Grund einer eingeschränkten Erwerber- haftung	116
1. Erleichterung einer übertragenden Sanierung als Alternative zur Betriebsstilllegung	116
a) Arbeitsplatzerhaltung als Hauptzweck des § 613 a BGB	117
b) Vereitelung der ratio legis des § 613 a BGB durch Behinderung einer übertragenden Sanierung	118
aa) Rechtstatsächliche Untersuchungen über die Sanierungs- feindlichkeit des § 613 a BGB	120
bb) Zur Möglichkeit der Herabsetzung des Kaufpreises	121
c) Die Haftungsbefreiung von Altverbindlichkeiten als Beitrag zur Sanierungshilfe	124
2. Vergleich zur Sanierungshilfe nach § 16 II SpTrUG	126

3. Vereinbarkeit einer auf die Sanierungshilfe gestützten teleologischen Reduktion des § 613 a BGB mit dem EU-Recht	127
4. Einhaltung der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung	129
5. Keine zweckwidrige Verwendung des PSV als Sanierungshelfer	132
a) Zweckgerechte Einstandspflicht des PSV	133
b) Im neuen Insolvenzrecht: Gesetzlich angeordnete Liquiditäshilfe durch den PSV	134
III. Zur eingeschränkten Erwerberhaftung bei der „übertragenden Sanierung im engeren Sinne“	135
§ 6 Ergebnisüberprüfung anhand des ab dem 1.1.1999 geltenden Insolvenzrechts	139
I. Keine auf vollständige Gleichheit angelegte Gläubigerbefriedigung	140
II. Die Bedeutung der übertragenden Sanierung im neuen Insolvenzrecht	142
1. Die Hervorhebung der übertragenden Sanierung als Sanierungsinstrument	143
2. Die übertragende Sanierung auf der Grundlage eines Insolvenzplans	144
§ 7 Sonderfall: Verfallbare Anwartschaften	145
I. Das Schicksal verfallbarer Versorgungsanwartschaften bei Übergang eines insolventen Betriebs	146
II. Die Bedeutung des ab dem 1.1.1999 geltenden Insolvenzrechts für die Haftung für verfallbare Versorgungsanwartschaften	149
 <i>Zweiter Teil</i>	
Die Erwerberhaftung für Ruhegeldanwartschaften beim Betriebsübergang nach Ablehnung der Konkursöffnung mangels Masse	
	151
§ 8 Die Voraussetzungen von § 107 KO	152
§ 9 Die sog. formlose Liquidation eines masselosen Betriebs	154
I. Masselose Konurse als Massenphänomen	155
II. Die Interessen der Beteiligten am Übergang eines „masselosen“ Betriebs	155
§ 10 Die Geltung der Haftungsfunktion von § 613 a BGB bei einer Betriebsveräußerung im Stadium der „masselosen“ Liquidation	158
I. Die Auffassungen im Schrifttum	158
1. Uneingeschränkte Erwerberhaftung	159

2. Die Beschränkung der Erwerberhaftung auf Neuschulden	161
II. Die Auffassung der Rechtsprechung	162
1. BAG-Urteil v. 30.7.1980: Eingeschränkte Erwerberhaftung	162
2. BAG-Urteil v. 20.11.1984: Uneingeschränkte Erwerberhaftung	163
3. Der aktuelle Stand	163
§ 11 Kritische Betrachtung der uneingeschränkten Erwerberhaftung unter besonderer Berücksichtigung der Einstandspflicht des PSV	164
I. Grundsätzliche Bedenken gegen eine uneingeschränkte Erwerberhaftung	165
1. Das Bedürfnis einer Einschränkung der Erwerberhaftung	166
a) Parallele zwischen der Liquidation des Unternehmens nach einem Eröffnungsbeschluß und der Liquidation nach einem Ablehnungsbeschluß	167
aa) Vorliegen eines materiellen Konkursgrundes	168
bb) Drohende Betriebsstilllegung	169
b) Schmaler Grat zwischen dem Eröffnungs- und dem Ablehnungsbeschluß	173
c) Umgehungsmöglichkeit durch Zahlung eines Kostenvorschusses	175
d) Zum Vorwurf einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Haftungsbeschränkung	177
aa) Fehlende Kontrolle und Aufsicht	178
(1) Abgrenzung zur sog. freien Sanierung	179
(2) Beliebige Verteilung der Restmasse	180
bb) Antragstellung trotz offensichtlicher Masselosigkeit	181
2. Vereinbarkeit einer beschränkten Erwerberhaftung mit dem EU-Recht	184
3. Keine „Sowieso-Haftung“ des Erwerbers nach §§ 25 HGB, 419 BGB	186
a) Vermeidbarkeit einer Haftung nach § 25 HGB	186
b) Keine Behinderung einer Unternehmensveräußerung durch § 419 BGB	187
aa) Kritik an der Zeitgemäßheit des § 419 BGB	189
bb) Die Aufhebung des § 419 BGB mit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung	190
cc) Die teleologische Reduktion des § 419 BGB bei der Unternehmensübertragung nach einem Ablehnungsbeschluß i.S.v. § 107 KO	191

II.	Kollision der Erwerberhaftung mit der Einstandspflicht des PSV bei unterstellter Geltung der Haftungsfunktion des § 613 a BGB	194
1.	Keine Haftungskonkurrenz bei verfallbaren Versorgungsanwartschaften	194
2.	Zur Haftungskonkurrenz bei unverfallbaren Versorgungsanwartschaften	196
a)	Die Einstandspflicht des PSV	196
aa)	Der Sicherungsfall nach § 7 I 3 Nr. 1 BetrAVG	196
bb)	Der Zeitpunkt der Begründung der Einstandspflicht	197
cc)	Der Forderungsübergang auf den PSV	197
b)	Zum Ausschluß der Erwerberhaftung auf Tatbestandsebene	199
aa)	Die sog. Tatbestandslösung und die „Rückbeziehung des Forderungsübergangs“	199
bb)	Die „Rückbeziehung des Forderungsübergangs“ als unaugliche Rechtfertigung der Tatbestandslösung	200
c)	Zur uneingeschränkten Erwerberhaftung für die beim Veräußerer erdienten Anwartschaften	202
aa)	Die Erwerberhaftung gegenüber dem einstandspflichtigen PSV	203
(1)	Der Betriebserwerber als Rückgriffsschuldner i.S.v. § 9 II BetrAVG	203
(2)	Bedenken gegen die Eigenschaft des Betriebserwerbers als Rückgriffsschuldner i.S.v. § 9 II BetrAVG	204
(a)	Zur Anwendbarkeit des § 9 II BetrAVG auf den Betriebserwerber	205
(b)	Zur Vereinbarkeit der Erwerberhaftung mit der insolvenzbedingten Umwandlung des Rückgriffsanspruchs	207
(c)	Das Regreßverbot nach § 9 II 2 BetrAVG	208
bb)	Die Erwerberhaftung anstelle der Einstandspflicht des PSV	210
(1)	Zum Wegfall der Einstandspflicht aufgrund des Betriebsübergangs	211
(a)	Subsidiarität der Einstandspflicht	211
(b)	Keine endgültige Rechtszuweisung nach § 9 II BetrAVG	213
(2)	Bedenken gegen eine Befreiung des PSV von der Einstandspflicht	214
(a)	Das Fehlen eines rechtsgeschäftlichen Erlöschengrundes	215

(b) Das Fehlen eines gesetzlich angeordneten Erlöschensgrundes	215
(c) Zur Subsidiarität der Einstandspflicht nach § 7 I 3 Nr. 1 BetrAVG	216
(aa) Zur Endgültigkeit der Rechtszuweisung nach § 9 II BetrAVG – Widersprüche der h.M.	217
(bb) Vergleich mit dem Sicherungsfall nach § 7 I 3 Nr. 4 BetrAVG	218
(cc) Vergleich mit dem Sicherungsfall nach § 7 I 3 Nr. 2 BetrAVG (Quotenvergleich)	219
(dd) Zur Kollision von Erwerberhaftung und Ein- standsverpflichtung des PSV beim Siche- rungsfall des gerichtlichen Vergleichs	221
(ee) Vereinbarkeit einer endgültigen Einstands- pflicht des PSV mit § 7 I 3 Nr. 5 BetrAVG	222
(ff) Insolvenzschutz aufgrund anerkannter Ver- festigung erdienter unverfallbarer Versor- gungsanwartschaften – Spezialität der In- solvenzsicherung –	223

Dritter Teil

Die Erwerberhaftung für Ruhegeldanwartschaften beim Betriebsübergang im Falle der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse

§ 12 Voraussetzungen und Rechtsfolgen von § 204 KO	227
§ 13 Betriebsveräußerung zwischen Eröffnungs- und Einstellungsbeschuß	228
I. Das Vorliegen der Voraussetzungen der eingeschränkten Erwerber- haftung	229
II. Zum Wegfall der Haftungsbeschränkung	229
1. Die uneingeschränkte Geltung von § 613 a BGB	230
a) Keine Verletzung konkursrechtlicher Grundsätze	230
b) Parallele zu den Auswirkungen des Ablehnungsbeschlusses nach § 107 KO	230
2. Die Aufrechterhaltung der Haftungsbeschränkung	231
a) Die Verteilung der Restmasse als Beleg für die Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes	231

b) Zum Argument der „Chance gleichmäßiger Gläubigerbefriedigung“	233
c) Erforderlichkeit der teleologischen Reduktion des § 613 a BGB aufgrund gerichtlich festgestellter Sanierungsbedürftigkeit	234
d) Endgültigkeit der Einstandsverpflichtung des PSV	235
§ 14 Die Betriebsveräußerung nach dem Einstellungsbeschuß	237
I. Veräußerung nach einer Verteilung des Restvermögens gem. § 204 KO	237
II. Veräußerung nach einer Verteilung der Barmittel gem. § 207 InsO . . .	238

Vierter Teil

**Die Erwerberhaftung für Ruhegeldanwartschaften
beim Betriebsübergang und nachfolgender Aufhebung
des Eröffnungsbeschlusses im Rechtsmittelverfahren**

242

§ 15 Voraussetzungen und Wirkungen der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses im Rechtsmittelverfahren	242
I. Beschwerdebefugnis, -frist und -gründe	242
II. Die Rechtsfolgen der erfolgreichen sofortigen Beschwerde	243
III. Auswirkungen der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses auf die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung	244

§ 16 Zur (Weiter-)Geltung der Haftungsbeschränkung des Erwerbers	244
I. Uneingeschränkte Erwerberhaftung bei Anwendung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung	245
II. Nach dem Beschwerdegrund differenzierende Lösung	245
1. Haftungsbeschränkung bei Masseunzulänglichkeit als Beschwerdegrund	246
2. Uneingeschränkte Erwerberhaftung bei sonstigen Beschwerdegründen	247

Fünfter Teil

**Die Erwerberhaftung für Ruhegeldanwartschaften beim
Betriebsübergang im Konkursantragsverfahren**

250

§ 17 Betriebsveräußerung durch den Sequester	250
I. Sequestrationsanordnung, Zweck und Wirkungen der Sequesteration . . .	251

1. Sequestrationsanordnung	251
2. Zweck der Sequestration	252
3. Wirkungen der Sequestration	253
II. Die Interessen der Beteiligten an einer möglichst frühzeitigen Betriebsveräußerung	253
III. Die Zulässigkeit von Betriebsveräußerungen in der Sequestration	256
1. Sicherungsmaßnahme kontra Verwertungsmaßnahme	256
2. Wahrung der Schuldnerinteressen	258
a) Betriebsveräußerung mit Zustimmung des Schuldners	259
b) Betriebsveräußerung bei unmittelbar bevorstehender Konkursöffnung	259
3. Keine Umgehung des Gläubigermit spracherechts	261
IV. Die Zulässigkeit von Betriebsveräußerungen im vorläufigen Insolvenzverfahren (§§ 20 ff. InsO)	263
§ 18 Zur teleologischen Reduktion der Haftungsfunktion des § 613 a BGB	265
I. Der Vergleich eines Betriebserwerbs vom Sequester mit einem Betriebs erwerb vom Konkursverwalter	266
1. Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung	266
a) Die generelle Utauglichkeit des Gläubigergleichbehandlungs grundsatzes zur Begründung der Haftungsreduktion des § 613 a BGB	267
b) Die Vorverlagerung der Geltung des Gleichbehandlungsgrund satzes auf den Zeitpunkt der Sequestrationsanordnung in anderen Fällen	268
aa) Die Beschränkung einer Einzelzwangsvollstreckung während der Sequestration	269
bb) Die Anfechtbarkeit von nach dem Eröffnungsantrag erfolg ten Rechtshandlungen	270
cc) Die Aufrechnungsbeschränkung während der Sequestration	271
2. Die Veräußerung eines konkursreifen Betriebs in einem unter ge richtlicher Kontrolle stehenden Verfahren	272
a) Vorliegen eines Konkursgrundes	273
b) Drohende Betriebsstilllegung	275
c) Keine mißbräuchliche Ausnutzung der Haftungsbeschränkung	275

3. Vereinbarkeit einer beschränkten Erwerberhaftung mit dem EU-Recht	277
4. Keine „Sowieso-Haftung“ des Erwerbers nach §§ 25 HGB, 419 BGB	277
II. Wahrung des Bestandsschutzes und die Einstandspflicht des PSV für Ruhegeldanwartschaften	277
1. Verfallbare Versorgungsanwartschaften	278
2. Unverfallbare Versorgungsanwartschaften	279
Literaturverzeichnis	283
Sachregister	312

Einleitung

§ 1 Einführung in das Thema

In einer Zeit, in der der langfristige Bestand des Generationenvertrages in bezug auf die Renten immer häufiger in Frage gestellt wird, wächst neben dem Bedürfnis einer privaten Vorsorge die Bedeutung der Absicherung im Alter durch eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung. Der Wert dieser sog. zweiten Säule des sozialen Sicherungssystems¹ für den einzelnen Arbeitnehmer muß sich daran messen lassen, ob und inwieweit seine Interessen im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers gewahrt werden. Das gilt insbesondere in einer Zeit, in der immer neue „Insolvenzrekorde“ gemeldet werden².

Damit der Arbeitnehmer im Krisenfall seine Alterssicherung nicht verliert, gewährt ihm das Betriebsrentengesetz (BetrAVG³) in den §§ 7-15 BetrAVG Insolvenzschutz. Statt des insolventen Arbeitgebers trägt der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit⁴ die Versorgungsverbindlichkeiten. Ob das auch dann gilt, wenn ein insolventer Betrieb oder ein Betriebsteil des insolventen Unternehmens veräußert wird, ist eine der meist diskutierten Fragen im Ruhegeldrecht. Im Zentrum der Diskussion steht insbesondere die Vorschrift des § 613 a BGB. Nach § 613 a I 1 BGB tritt derjenige, der einen Betrieb durch Rechtsgeschäft erwirbt, in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Ob dies auch dann gilt, wenn über das Vermögen des Betriebsveräußerers das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wurde bereits in einigen wissenschaftlichen Abhandlungen thematisiert. Trotzdem rechtfertigt sich die vorliegende Arbeit aus folgenden Gründen: Das eröffnete Konkursverfahren ist nur eines von mehreren Stadien der Insolvenz.

¹ Vgl. jüngst BVerwG, ZIP 1995, 1527.

² Vgl. etwa in der „FAZ“ v. 8.11.1995, S. 17: „In Deutschland droht ein neuer Insolvenzrekord“. Einzelheiten zum Anstieg der Insolvenzen im Statistischen Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1995, S. 138 ff.

³ Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung i.d.F. v. 19.12.1974 (BGBI. I, S. 3610).

⁴ Künftig abgekürzt PSV.

In Betracht kommen zudem noch das Stadium nach Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse, das Stadium vor und nach einem Einstellungsbeschuß, der Zeitraum zwischen der Konkurseröffnung und der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses im Rechtsmittelverfahren sowie das Stadium zwischen der Konkursantragsstellung und der konkursgerichtlichen Entscheidung, also das Konkurseröffnungsverfahren. Die verschiedenen Insolvenzstadien sind auch für die Insolvenzsicherung im Recht der betrieblichen Altersversorgung von Bedeutung. Das wird insbesondere dadurch deutlich, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers nur ein Fall von insgesamt sechs Sicherungsfällen darstellt, in denen das Betriebsrentengesetz nach § 7 I BetrAVG Insolvenzschutz gewährt. Die Frage der Erwerberhaftung nach § 613 a I BGB und insbesondere diejenige der Kollision zwischen der Erwerberhaftung und der Einstandspflicht des PSV beschränken sich mithin nicht nur auf den Fall einer Betriebsveräußerung während des Konkursverfahrens. Gerade diese Konstellation stand bislang aber eindeutig im Mittelpunkt der Diskussion. Die Probleme einer Harmonisierung der Erwerberhaftung nach § 613 a I BGB mit der insolvenzrechtlichen Absicherung der betrieblichen Altersversorgung ergeben sich gleichermaßen in allen Stadien der Insolvenz; sie bilden im folgenden den Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Zudem hat der Gedanke der Unternehmenssanierung in Form einer übertragenden Sanierung durch die Diskussion um die Insolvenzrechtsreform und die am 18.10.1994 verabschiedete Insolvenzordnung (InsO)⁵, deren Neuregelungen mit in diese Untersuchung einbezogen worden sind, einen neuen Stellenwert erlangt, der auch zu einer Neubelebung des Streits um die Anwendbarkeit des § 613 a BGB bei Insolvenz des Veräußerers führen muß.

I. Der Begriff der „übertragenden Sanierung“

Den Begriff der „übertragenden Sanierung“ hat K. Schmidt geprägt⁶. Er beschreibt damit den Vorgang, daß die nichthaftenden Träger des sich im Konkurs befindlichen Unternehmens, also beispielhaft die Gesellschafter einer GmbH, eine neue Gesellschaft allein mit dem Ziel gründen, das marode Unternehmen

⁵ BGBI. I 1994, S. 2866.

⁶ ZIP 1980, 328, 336. – Vgl. auch K. Schmidt, ZGR 1984, 196, 198; *ders.*, in: Leipold, Wege zum Insolvenzrecht der Unternehmer, 1990, S. 141 ff.; *ders.*, Insolvenzrecht im Umbruch, 1991, S. 67 ff.

zu erwerben⁷. Heute wird der Begriff der „übertragenden Sanierung“ im allgemeinen weiter gefaßt. Als übernehmender Unternehmensträger kommt nicht nur eine neu gegründete Gesellschaft, sondern auch eine bestehende Gesellschaft, beispielsweise ein Konkurrenzunternehmen, in Betracht⁸. Im folgenden soll daher die Betriebsveräußerung an eine Gesellschaft, die von den nichthaftenden Trägern des veräußerten Unternehmens gegründet worden ist, um das konkursbefangene Unternehmen zu erwerben, als „übertragende Sanierung im engeren Sinne“ bezeichnet werden.

II. Eingrenzung des Themas

Diese Arbeit beschränkt sich auf eine Untersuchung der Erwerberhaftung für Ruhegeldanwartschaften. Die zweite große Fallgruppe, bei der die Frage der Erwerberhaftung nach dem Übergang eines maroden Betriebes eine bedeutsame Rolle spielt, nämlich die Übernahmehaftung für rückständigen Lohn, wird bewußt ausgeklammert. Die Insolvenzsicherung durch das von der Bundesanstalt für Arbeit zu leistende Konkursausfallgeld (§§ 141 a ff. AFG) weist zwar zahlreiche Parallelen zur Insolvenzsicherung im Recht der betrieblichen Altersversorgung auf; ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch bereits in der Funktion beider Insolvenzsicherungen: Während das Konkursausfallgeld eine Schnelleistung als Unterhaltsersatz darstellt, geht es bei der Insolvenzsicherung von Ruhegeldanwartschaften um eine langfristige Bedarfsdeckung. Diese unterschiedlichen Zwecke, die sich auch positivrechtlich niedergeschlagen haben⁹, ziehen vor allem im Hinblick auf die Kollision mit einer möglichen Haftung des Betriebserwerbers unterschiedliche Beurteilungen nach sich, die im Rahmen

⁷ Abzugrenzen ist diese Gesellschaft von der sog. Auffanggesellschaft. Auch die Auffanggesellschaft basiert zwar auf einer Neugründung aus Anlaß der Unternehmenskrise. Sie wird jedoch von den Gläubigern gebildet, und zwar regelmäßig mit dem Ziel, das Konkursverfahren abzuwenden. – Vgl. dazu nur *Gottwald*, KTS 1984, 1, 16 f.

⁸ *BFH*, DB 1986, 1803; *Angermann*, Zivilrechtliche Probleme beim Unternehmenskauf, 1987, S. 163; *Baur*, JZ 1982, 577, 578; *Berscheid*, in: *Festschrift, Die Arbeitsgerichtsbarkeit*, 1994, S. 405, 429 f.; *ders.*, AnwBl 1995, 8, 16; *Gottwald / Heinze*, Insolvenzrechts-Handbuch, § 5 Rdnr. 5; *Groß*, Sanierung durch Fortführungsgesellschaften, 1982, S. 165 ff.; *ders.*, KTS 1982, 305 ff.; *Hanau*, KTS 1982, 625, 628; *Kuhn / Uhlenbrück*, KO, § 1 Rn. 80 I, Vorbem. L § 207 Rn. 1; *Stürner*, ZIP 1982, 761, 763, 771; *Timm*, ZIP 1983, 225, 226.

⁹ Vgl. z.B. § 141 e AFG (Antragserfordernis und Ausschlußfrist) sowie insbesondere § 141 f. AFG (sog. vorfinanziertes Konkursausfallgeld). Entsprechende Vorschriften enthält das Betriebsrentengesetz nicht.